

## Protokoll

### **der 1. Tagung der österreichisch-ukrainischen Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik vom 6. Juni 2003**

1. In Durchführung der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik vom 6. Juni 2003, nachstehend das „Abkommen“ genannt, fand gemäß Artikel 4 am 19. Dezember 2005 in Wien die 1. Tagung der österreichisch-ukrainischen Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit statt.

2. Die Zusammensetzung der beiden Delegationen ist aus Anlage 1 ersichtlich.

3. Gemäß Artikel 7 des Abkommens wurden das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine, nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt, als für die Durchführung verantwortlichen Institutionen genannt.

4. Beide Vertragsparteien informierten über die aktuellen Entwicklungen der nationalen Forschungspolitik. Beide Vertragsparteien haben ihre Zufriedenheit über die bereits in der Vergangenheit erfolgte aktive Zusammenarbeit zwischen den Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen und den Universitäten in Österreich und in der Ukraine zum Ausdruck gebracht.

5. Die beiden Vertragsparteien einigten sich über die Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Ukraine, die durch Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern im Rahmen gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsprojekte und anderer Formen der Zusammenarbeit erfolgen wird.

6. Die Gemischte Kommission beriet und bewilligte das Arbeitsprogramm über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit für den Zeitraum 2007-2008, das die Bestimmungen hinsichtlich der Formen und Prioritäten der Zusammenarbeit, der Umsetzung des Austausches von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern sowie Verwaltungs- und Finanzbestimmungen enthält. Das Arbeitsprogramm ist ein Bestandteil dieses Protokolls (Anlage 2).

7. Die Gemischte Kommission beschloss, ihre Sitzungen nach Bedarf, jedenfalls aber alle zwei Jahre abzuhalten, um die Ergebnisse und Entwicklung der Zusammenarbeit sowie das Arbeitsprogramm der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit für die nachfolgende Zeitperiode zu besprechen, abzustimmen und die Projektauswahl vorzunehmen.

8. Termine für die Tagungen der Gemischten Kommission werden auf diplomatischem Weg vereinbart.

9. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass die nächste Tagung der Gemischten Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2006 in Kiew stattfinden wird.

10. Die Gemischte Kommission vereinbarte, zwischen ihren ordentlichen Tagungen eine Gelegenheit zur Abhaltung von bilateralen Treffen zwischen Expertinnen und Experten der Vertragsparteien zur Lösung eventuell auftretender operativer Fragen vorzusehen.

11. Dieses Protokoll gilt bis 31. Dezember 2008. Es kann über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Inkrafttreten eines neuen Protokolls, aber nicht länger als ein Jahr verlängert werden.

12. Das Protokoll wurde in Wien, am 19. Dezember 2005, in zwei Urschriften, in deutscher und ukrainischer Sprache erstellt, wobei die beiden Fassungen in gleicher Weise authentisch sind.

Der Leiter der Delegation  
der Republik Österreich:

Ewald Jäger  
Botschafter

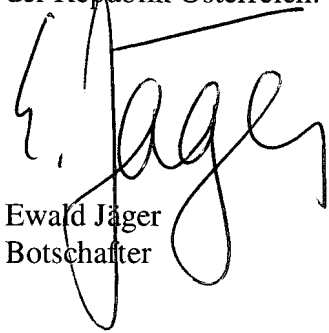
Der Leiter der Delegation des  
Ministerkabinetts der Ukraine:

A. Gurzhii  
Erster stellvertretender Minister für  
Bildung u. Wissenschaft in der  
Ukraine

6.4 Die entsendenden Organisationen stellen sicher, dass die entsandten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler oder Expertinnen bzw. Experten im jeweiligen Partnerstaat ausreichend krankenversichert sind.

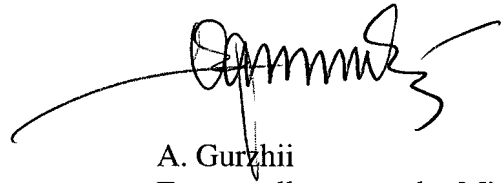
7. Die Ausschreibung für Projekte der Zusammenarbeit erfolgt für die Laufzeit 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008 am 1. März 2006. Ende der Einreichfrist ist der 15. Mai 2006.

Der Leiter der Delegation  
der Republik Österreich:



Ewald Jäger  
Botschafter

Der Leiter der Delegation des  
Ministerkabinetts der Ukraine:



A. Gurzhii  
Erster stellvertretender Minister  
für Bildung u. Wissenschaft in der  
Ukraine

Zusammensetzung der Delegation  
der Ersten Tagung der österreichisch-ukrainischen Gemischten Kommission  
für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit  
am 19. und 20. Dezember 2005  
in Wien (Österreich)

Von Österreich:

Delegationsleiter:

Botschafter Dr. Ewald JÄGER

Stellvertretender Leiter der Kulturpolitischen  
Sektion im Bundesministerium für auswärtige  
Angelegenheiten

Delegationsmitglieder:

Mag. Christine BUZECZKI

Stellvertretende Leiterin der Abteilung für  
internationale Forschungsk Kooperationen im  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Gesandter  
Dr. Hans-Martin WINDISCH-GRÄTZ

Bundesministerium für auswärtige Angele-  
genheiten

Mag. Heribert BUCHBAUER

Abteilung für internationale Forschungs-  
kooperationen im Bundesministerium für Bil-  
dung, Wissenschaft und Kultur

Mag. Agnieszka MOLOZEJ

Büro für Akademische Kooperation und Mo-  
bilität des österreichischen Austauschdienstes  
(ÖAD)

Experte:

Mag. Andreas WENNINGER

Direktor des Österreichisch-ukrainischen Ko-  
operationsbüros für Wissenschaft, Bildung  
und Kultur in Lemberg

Von der Ukraine:

Delegationsleiter:

Andrii GURZHII

Erster stellvertretender Minister für Bildung  
und Wissenschaft der Ukraine

Delegationsmitglieder:

Tetjana SAKHARENKO

Expertin in der Sektion für internationale  
Zusammenarbeit und europäische Integration  
des ukrainischen Ministeriums für Bildung  
und Wissenschaft

Experte:

Galik ARTEMCHUK

Rektor der Nationalen Universität Kiew für  
Linguistik

Anatolii MAZARAKI

Rektor der Nationalen Universität Kiew für  
Handel und Ökonomie

Ihor KOTSAN

Rektor der Staatlichen Universität Volynsk

Pavlo POPOV

Botschaftsrat an der Botschaft der Ukraine  
in Österreich, Leiter der Handels- und  
Wirtschaftsabteilung

Oleg KRYZHNYI

Stellvertretender Leiter der Handels- und  
Wirtschaftsabteilung der Botschaft der  
Ukraine in Österreich

Arbeitsprogramm  
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit  
für den Zeitraum 2007-2008

In Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik vom 6. Juni 2003 vereinbarten die Vertragsparteien im Rahmen der 1. Tagung der österreichisch-ukrainischen Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die am 19. und 20. Dezember 2005 stattgefunden hat:

1. Formen der Zusammenarbeit:

1.1 Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern sowie Fachleuten im Rahmen gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsprojekte und Austausch von Forschungsergebnissen;

1.2 Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Konferenzen, Symposien, Kursen, Seminaren, Ausstellungen usw.;

1.3 Austausch von wissenschaftlich-technischen Informationen und Dokumentationen nach geltendem Recht der beiden Vertragsparteien;

1.4 Unterstützung der Tätigkeit des österreichisch-ukrainischen Kooperationsbüros für Wissenschaft, Bildung und Kultur in der Stadt Lwiw;

1.5 Andere Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die im Interesse der Vertragsparteien sind.

2. Prioritäten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit:

- Ökologie;
- Biotechnologien – Sicherheit von Lebensmitteln;
- Informationstechnologien;
- Nanophysik und Nanotechnologien.

2.1 Die Prioritäten der Zusammenarbeit können nach gegenseitiger Abstimmung der Seiten geändert oder ergänzt werden.

3. Verantwortlich für die Umsetzung des Arbeitsprogramms sind:

3.1 In Österreich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich –

Referat für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Abteilung für Internationale Forschungsk Kooperationen

Rosengasse 2-6, A-1014 Wien

Tel.: + 43(1)53120-71 36

Fax: +43 (1) 53120-81-71 36

e-mail: [christine.buzeczki@bmbmk.gv.at](mailto:christine.buzeczki@bmbmk.gv.at)

<http://www.bmbmk.gv.at>

und das

Büro für Akademische Kooperation und Mobilität des Österreichischen Austauschdienstes

Alserstraße 4/1/15/6

A-1090 Wien

Tel.: +43(1)4277-281 10

Fax: +43(1)4277-281 94

e-mail: [wtz@oead.ac.at](mailto:wtz@oead.ac.at)

<http://www.oead.ac.at>

3.2 In der Ukraine

Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine

Abteilung für internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit des Departements für internationale Zusammenarbeit und europäische Integration

Schewtschenko Boulevard 16, Kiew, 01601

Tel.: +380(044)246-39-91

Fax: +380(044)2460-39-94

e-mail: [t\\_sakharenko@mon.gov.ua](mailto:t_sakharenko@mon.gov.ua)

<http://www.mon.gov.ua>

4. Bedingungen für die Auswahl gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsprojekte

4.1 Zur Umsetzung des Arbeitsprogramms für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit werden die Forschungsprojekte ausgeschrieben und jeweils von beiden Seiten eva-

luiert und alle zwei Jahre von der österreichisch-ukrainischen Gemischten Kommission ausgewählt und genehmigt. Gefördert werden kurze Aufenthalte bis zu zehn Aufenthaltstagen von Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern, Forscherinnen bzw. Forschern sowie Fachleuten, die an der Zusammenarbeit teilnehmen.

4.2 Die gemeinsamen wissenschaftlichen Projektvorschläge müssen enthalten:

4.2.1 Titel und Beschreibung des vorgeschlagenen Themas sowie Angabe des angestrebten Forschungsziels;

4.2.2 Namen und Anschrift der teilnehmenden österreichischen und ukrainischen Organisationen, Informationen über die bzw. den Projektleiter und Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter;

4.2.3 Beginn und die voraussichtliche Dauer des Kooperationsprojektes;

4.2.4 ein Verzeichnis von Besuchen, die zur Projektumsetzung notwendig sind und die dafür zu erwartenden Kosten, aufgegliedert nach Jahren;

4.3 Projektvorschläge zur Zusammenarbeit werden von österreichischen und ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern gemeinsam ausgearbeitet und der für die Umsetzung des Arbeitsprogramms verantwortlichen Institution im jeweiligen Staat (vgl. Pkt. 3) vorgelegt;

4.3.1 Die in den verantwortlichen Institutionen (vgl. Pkt. 3) registrierten Projektvorschläge zur Zusammenarbeit werden nach erfolgter nationaler Begutachtung in eine gemeinsame Liste aufgenommen;

4.3.2 Die endgültige Liste der zu fördernden Projekte wird von der Gemischten Kommission verabschiedet;

In Sonderfällen können zusätzliche Projekte in das laufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden;

4.4 Am Ende des zweiten Projektjahres ist der für die Umsetzung des Arbeitsprogramms (vgl. Pkt. 3) verantwortlichen Institution ein gemeinsamer Endbericht vorzulegen;

## 5. Abwicklung des Personenaustausches

5.1 Zeitpunkt und Dauer der Besuche werden von den Kooperationspartnern mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Besuchstermin abgestimmt;

5.1.2 Die österreichische Projektleiterin bzw. der österreichische Projektleiter nominiert die betreffende ukrainische Wissenschaftlerin bzw. den ukrainischen Wissenschaftler beim Büro für Akademische Kooperation und Mobilität des Österreichischen Austauschdienstes (ÖAD);



5.1.3 Die ukrainische Projektleiterin bzw. der ukrainische Projektleiter nominiert die betreffende österreichische Wissenschaftlerin bzw. den österreichischen Wissenschaftler bei der Abteilung für internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit des Departements für internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und europäische Integration des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Ukraine;

5.2 Jede Seite erleichtert den Projektpartnern der anderen Seite, die im Rahmen des gegenständlichen Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik vom 6. Juni 2003 entsandt werden, den Zugang zu ihren wissenschaftlichen Institutionen, Bibliotheken, Archiven und Museumssammlungen. Außerdem sichern die beiden Seiten einen freien Austausch von Informationsträgern und wissenschaftlichen Materialien nach geltendem Recht und finanziellen Möglichkeiten der beiden Seiten.

## 6. Finanzielle Bestimmungen

6.1 Jede Seite übernimmt die Reisekosten für die Personen, die von ihr entsandt werden und die Aufenthaltskosten für Personen, die von ihr empfangen werden, wie folgt:

### 6.2 In Österreich

6.2.1 Für die im Rahmen der bewilligten Projekte vorgesehenen kurzen Fachbesuche von bis zu 10 Tagen wird folgender Satz in Euro einschließlich Nächtigung gewährt:

- € 73,-- pro Tag

6.2.2 Für längere Besuche wird die Gemischte Kommission die Bedingungen für den Aufenthalt im Einzelfall festlegen.

6.2.3 Die Auszahlung an ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgt durch die lokalen Geschäftsstellen des Österreichischen Austauschdienstes oder durch die jeweilige österreichische Projektleiterin bzw. Projektleiter.

### 6.3 In der Ukraine

6.3.1 Die ukrainische Seite gewährt auf Basis der Gegenseitigkeit österreichischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Unterkunft und Verpflegung bei kurzfristigen Besuchen bis zu 10 Tagen.

Für längere Besuche wird die Gemischte Kommission die Bedingungen für den Aufenthalt im Einzelfall festlegen.

6.3.2 Die Auszahlung erfolgt vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine unmittelbar an die einladende ukrainische Institution.